

01

Satzungen

zum

**Bebauungsplan
samt örtlichen Bauvorschriften**

**„Goethestraße –
ehemaliger Kindergarten“**

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Fassung für die Offenlage

Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“

Projekt-Nr.

1741

Bearbeiter

Dipl.-Ing. D. Wiesehügel, M.Sc. T. Langer

Datum

19. Juli 2018



Bresch Henne Mühlिंगhaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532



**Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften
„Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

S a t z u n g e n

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat am __.__.2018

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I 2017, 3634),
- b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 05.03.2010 (GBl. 358, ber. 416), zuletzt berücksichtigte Änderung: §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)

in Verbindung mit Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt berücksichtigte Änderung: § 114a geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73),

- a) den Bebauungsplan „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“ sowie
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“

als Satzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom __.__.2018 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

a) Bebauungsplan, bestehend aus:

1. zeichnerischer Teil, Maßstab 1:500, in der Fassung vom __.__.2018,
2. planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom __.__.2018.

b) Örtliche Bauvorschriften bestehend aus:

1. zeichnerischer Teil, Maßstab 1:500, in der Fassung vom __.__.2018,
2. örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom __.__.2018.

Beigefügt ist eine gemeinsame Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) in der Fassung vom __.__.2018, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vom __.__.2017 und ein Protokoll zur ökologischen Baubegleitung bei der Gehölzentfernung vom __.__.2018.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungen treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Gemeinde Mönchweiler, Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Darüber hinaus sind die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Mönchweiler einsehbar.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten die Satzungen - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden ist,

b.) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mönchweiler, den

DER BÜRGERMEISTER :

SIEGEL

.....

(Rudolf Fluck, Bürgermeister)